

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 34.

Dinstag den 21. März

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 403. (3)

Nr. 5036.

G u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums in
Laibach. — Bestimmung der Tage, an welchen
die Pferdeprämien-Vertheilung in Illyrien für
das Jahr 1843 vorgenommen werden wird. —
Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-

bracht, daß die Vertheilung der Prämien für
die in Illyrien erzielten schönsten Pferde mit
Hinblick auf die dießfalls allerhöchst ausgespro-
chen, mit Gubernial-Currende vom 27. März
1829, 3. 6796, kund gemachten Modalitäten
im Jahre 1843 an folgenden Tagen, an nachbe-
nannten Stationen werde vorgenommen werden.

Kreis	Concurs- Station	Datum der Prämien- Vertheilung	Anzahl der mit Prämien theilt werdenden		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Für Stück 3jährige Pferde		Ducaten		Sim Ganzen
			Hengst- Füllen	Stuten- Füllen	Ducaten	Ducaten	Ducaten	a	Zusammen				
										Ducaten			
Klagenfurt	St. Veit	16. Juni	1	6	1	18	1	8	5	5	25	102	
	Bölkermarkt	17. Mai	1	6	1	18	1	8	5	5	25		
Willsach	Willsach	3. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25	104	
	Sachsenburg	1. Mai	1	6	1	18	1	9	5	5	25		
Laibach	Krainburg	22. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	
Neustadt	Massenfuß	30. Mai	1	6	1	20	1	12	5	6	30	62	
Wdelsberg	Wdelsberg	5. Mai	1	6	1	20	1	14	5	6	30	64	

Die um die hier angeführten Preise zur Con-
currenz gebrachten Pferde müssen vollkommen
dreijährig, sonach im Jahre 1840 geboren und
von steuerpflichtigen Unterthanen bis zum drit-

ten Jahre erzogen worden seyn, welches auf dem Concursplazze der Prämien-Vertheilungs-Commission mit gültigen bezirksämtlichen Zeugnissen nachzuweisen seyn wird. — Pferde von Edelleuten und Honoratioren sind zur Vertheilung mit Prämien nicht geeignet. — Sowohl die von k. k. Beschälern als auch die von licencirten Privathengsten erzeugten Füllen haben auf die vorgedachten Prämien Anspruch; doch wird jenen der Vorzug gegeben, welche von ararischen Hengsten abstammen. — Auf die höchsten Prämien haben nicht ausschließend oder vorzugsweise die Hengste, sondern ohne Unterschied des Geschlechtes die von der Commission als preiswürdigst anerkannten Pferde Anspruch. — Die Eigenthümer concursfähiger Pferde werden demnach aufgefordert, an den vorbenannten Tagen und Orten sich mit ihren Pferden einzufinden. — Laibach am 4. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

S. 424. (2) ad Nr. 5836. Nr. 4867.

R u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg ist die Stelle eines ersten Cassa-Offiziers mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben Willens sind, haben ihre Gesuche, und zwar, so fern sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesetzten Behörden, bis zum 10. April d. J. bei der k. k. ob der ennsischen Landesregierung zu überreichen. Hierbei haben sich a. alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Original, oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse auszuweisen; b. legal nachzuweisen, daß sie fähig seyen, seiner Zeit in dem eintretenden Falle eine Caution von 1500 bis 2000 fl. C. M. leisten zu können; c. diejenigen Gesuchswerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Casse angestellt sind, haben sich, in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, S. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschrie-

bene cameralzahlämtliche Casseprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jezt an zurückgerechnet, und nicht vor längerer Zeit bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der gegenwärtigen Competenz alsbald zu bestehen; das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne. d. Die Competenten haben anzuführen, ob sie mit einem Individuum der k. k. Cameral- und Creditscassa zu Salzburg verwandt oder verschwägert seyen. Uebrigens kann e. eventual im Falle der graduellen Vorrückung auch um die mindern Cassaoffiziersposten bei der k. k. Cameral- und Creditscasse zu Salzburg, oder bei dem k. k. Cameral- und Kriegszahlamte zu Linz, mit den jährlichen Besoldungen von 500 fl. und 400 fl. C. M., eingeschritten werden, wobei sämtliche Competenten die oben angeführten Erfordernisse, diejenigen aber, welche eine Cassaoffiziersstelle bei dem letztgedachten Zahlamte nachsuchen, nebstdem noch die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus dem Kriegscassa-Geschäfte nachzuweisen haben. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 21. Februar 1843.

Franz Heyß,
k. k. Regierungs-Secretär.

S. 425. (3) Nr. 3862.

Concurs-Verlautbarung.

In Folge hohen Studienhofcommissions-Decretes vom 2. v. M., Zahl 619, wird für eine Zeichnungslehrerstelle an der in der banatischen Militär-Gränz-Communität Pancsova daselbst neu errichteten vierten Classe von zwei Jahrgängen, mit einem Jahresgehalte von vierhundert Gulden und dem Vorrückungsrechte in fünfshundert Gulden, ein neuerlicher Concurs am 12. Juni l. J. an der Normalhauptschule zu Laibach abgehalten werden. — Die Competenten, welche nicht nur die Fähigkeit zum Unterrichten im Zeichnen, sondern auch zum Vortrage der mathematischen Gegenstände besitzen sollen, müssen überdieß eines slavischen Dialectes vollkommen mächtig seyn, und dürfen ohne den Erweis dieser Sprachkenntniß zum Concurs nicht zugelassen werden. — Die Concurrenten haben sich daher vor der Concurs-Eröffnung bei der Direction der k. k. Normalhauptschule zu Laibach zu melden, und ihre, mit den Studien-, Sitten- und sonstigen erforderlichen Zeug-

nissen, so wie mit jenen über ihre bisherige Verwendung u. s. w. gehörig instruirten Gesuche derselben zu überreichen. — Vom k. k. kaiserlichen Subernium. — Laibach am 6. März 1843.

Franz Glöser,
k. k. Sub. Secretär.

Kreisämliche Verlautbarungen.

Z. 436. (2)

Nr. 3903.

K u n d m a c h u n g.

Am 20. April 1843 wird wegen Sicherstellung des Bedarfs an den Beheiz- und Beleuchtungs-Artikeln für die Station Laibach, und zwar auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende October d. J., und bezüglich des Brennholzes und der Steinkohlen bis Ende April 1844, bei diesem k. k. Kreisamte um 10 Uhr Vormittags eine öffentliche Subarrendirungs- oder auch Lieferungs-Verhandlung vorgenommen werden, und es wird demnach den Unternehmungslustigen Nachstehendes zu ihrer Richtschnur vorläufig bekannt gemacht, als: 1) Besteht die Erforderniß vom 1. Mai bis Ende October d. J. monatlich billäufig in 20 Pfund Unschlitt-Kerzin, 20 Pfund Unschlitt-Falg, 40 Maß Brennöl sammt Docht, 150 Maß harten Holzkohlen à 33 Pfund, und auf die Zeit vom 1. Mai bis Ende April k. J. monatlich, und zwar im Sommer in 20 n. österr. Klafter hartem Brennholz, und im Winter entweder in 80 n. ö. Klafter hartem Holz, oder in 30 Klafter Holz und 750 Centn. Steinkohlen. — Rücksichtlich dieser zwei letzteren Artikel wird bemerkt, daß das Holz durch aus von harter Gattung mit 30zölliger Scheitelänge seyn muß, jedoch werden auch kürzere Scheitel in der Art angenommen werden, daß der Abgang an der Scheitelänge mittels unentgeltlicher verhältnißmäßiger Aufgabe an der Klafterzahl dergestalt ergänzt wird, daß z. B. für 5 Klafter 30zölliger, $6\frac{1}{2}$ Klafter 24zölliger abgegeben werden müssen, indem laut Normirung eine mit Kreuzloß geschlichtete Klafter Holz mit $2\frac{1}{2}$ Schuh oder 30zölligen Scheitern als eine n. österr. Klafter oder $1\frac{15}{16}$ mit 2 $\frac{14}{16}$ Schuh oder 24zölligen Scheitern aber nur als — Die Steinkohlen sind von reiner und nicht griesartiger Gattung erforderlich und müssen aus ganzen Stücken bestehen, und nicht mit Steinen, Sand oder Erde vermengt seyn. — 2. Auf die Artikel Holz und Steinkohlen werden nicht allein Angebote auf Subarrendirung, sondern auch auf deren Einlieferung in das

k. k. Verpflegsmagazin angenommen, in welchem Falle der Bedarf für die ganze Zeit, nämlich bis Ende April 1844, mit dem Monat October d. J. complett eingeliefert seyn müßte. — 3. Jeder Offerent auf sämtliche Artikel hat ein Badium von 250 fl., Offerenten aber auf Artikel, mit Ausnahme des Holzes und der Steinkohlen, nur 50 fl. E. M. vor dem Beginne der Licitation zu erlegen, welches Badium dann zu Ende der Verhandlung dem Richtersteher rückerfolgt, dem Ersteher aber bis zum Erlage der Caution beim Contracts-Abschlusse vorbehalten werden wird. — 4. Werden nur jene schriftlichen Offerte angenommen, worin der Offerent die ausdrückliche Erklärung, daß er sich allen in Bezug auf die Contractsdauer, auf den Umfang des Geschäftes und dergleichen bestehenden Bestimmungen der Landesoberbehörden fügen wolle, beigefügt hat. — 5. Angebote von stellvertretenden Offerenten werden nur dann aufgenommen, wenn selbe mit einer gerichtlich legalisirten Vollmacht versehen sind. — Nachtrags-Offerte werden nach den bestehenden Vorschriften rückgewiesen. — Die weiteren respectiven Contractsbedingungen werden den Concurrenten bei der Verhandlung bekannt gemacht und können übrigens vor der Verhandlung in der hierortigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei täglich eingesehen werden. — Wozu alle unternehmungsfähigen Parteien hiemit eingeladen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 14. März 1843.

Aemliche Verlautbarungen.

Z. 426. (2)

Nr. 2052.

L i c i t a t i o n s - E d i c t.

Womit bekannt gemacht wird, daß zur Veräußerung der, in den diesortigen k. k. Montan-Waldungen Tribushki Ipaushk, male Goutze und Unter-Bukoverh, durch einen Windorkan verursachten Windfälle von circa 5000 bis 6000 zehnbis 24 Zoll starken Buchens und Nadelholzstämmen, welche über 1000 sechs Schuhige Cubikklaster Holz abwerfen dürften, das auf dem Tribuschbacher und Tsonzofluffe nach der Umgebung von Görz geschwemmt und benützt werden könnte, bei dem k. k. Bergamte zu Idria am 11. April l. J., Vormittags um 10 Uhr eine öffentliche Versteigerung abgehalten werden wird. — Die wesentlichsten Licitationsbedingungen sind folgende: 1) Jeder Licitant hat noch vor dem Beginne der Licita-

tion ein Badium von Hundert Gulden zu erlegen, welches den Richtersehern sogleich nach der Licitation wieder zurückgestellt, von dem Meistbietenden aber bis zur erfolgten Ratification des Licitations-Protocolls zurückbehalten und dann auf Abschlag der zu leistenden Zahlung angenommen wird. — 2) Wird das ganze obige Quantum von über tausend Cubik-Klafter Holz auf einmal ausgedoten und licitirt und der Preis nach sechs Schuhigen Cubik-Klaftern in Anschlag gebracht werden. — 3) Daß der Ersteher das gesammte Holz an Ort und Stelle auf beliebige Weise, jedoch ohne Beschädigung des übrigen umherstehenden Holzes, aufarbeiten, und solches entweder im Walde selbst oder aber im nächstgelegenen Thale in Klöstern aufschlichten. Das derauf aufgezaunte Holz wird unter Dazwischenkunft des dießortigen k. k. Waldamtes abgemessen und sofort dem Ersteher zur weitem Verfügung anheim gestellt, jedoch muß der entfallende Betrag für das abgemessene Holz noch vor dessen Weiterschaffung, gleich nach geflogener Abmessung, in die k. k. Bergamtscaße eingezahlt werden. — 4) Jede Beschädigung der umliegenden Waldungen bleibt strenge untersagt, und der Ersteher bleibt für jeden diebställigen Schaden und für jede ohne Genehmigung des Bergamtes ausgeübte Handlung, welche das Zugeständniß zur Aufräumung des besagten Windfallholzes überschreiten sollte, verantwortlich. — 5) Hat der Ersteher zur richtigen Einhaltung vorstehender Licitations-Bedingungen eine annehmbare Caution von 300 fl. E. M. noch vor dem Beginne der Holzaufräumung zu leisten, welche zu Händen des k. k. Bergamtes ohne weitere Einrede verfallen seyn soll, wenn Ersteher auch nur einen einzigen Punkt der eingegangenen Bedingungen unerfüllt lassen oder dagegen handeln sollte. — 6) Wird sich von Seite des Bergamtes die Ratification der hohen Hofkammer im Münz- und Bergwesen über das Licitations-Protocoll vorbehalten, wogegen der Ersteher vom Tage der Licitation den eingegangenen Bedingungen rechtsverpflichtet bleibt. — 7) Licitationslustige, welche gehindert seyn sollten, bei der Licitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche versiegelte Offerte mit der Aufschrift: „Offerte zur Windfallholz-Aufräumung Licitation“ überreichen, welchen jedoch das angezeigte Badium bar angeschlossen und die Erklärung beigefügt seyn muß, daß wenn sein Offert angenommen wird, dieses bis zur erfolgten Ratification des Vertrages die Stelle des Letztern zu vertreten habe. Die eingelassenen Offerte

werden am Tage der Licitation geöffnet, und nach Verhältniß der übrigen Offerte darüber von der Licitations-Commission entschieden werden. — Die übrigen Licitations-Bedingnisse werden vor der Licitation bekannt gemacht werden. — R. K. Bergamt Idria den 8. März 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 407.

Nr. 445.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gegeben: Es habe das Bezirksgericht Reifnitz, über executives Einschreiten der Maria Rosina von Sapotol, wider Anton Redderch, als Curator des abwesenden Carl Pichler, in die Feilbietung, der, diesem gehörigen, gerichtlich auf 85 fl. bewerteten, der Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 68 $\frac{1}{4}$ zinsbaren behäuten Erbpachtrealität zu Banznagoriza, drei Feilbietungs-Tagfahrungen mit dem Anbange, daß die Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über, bei der 3. aber auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden, unterm 16. December v. J., Z. 3156, bewilliget, und dieses Gericht, als Realinstanz, um die Vornahme requirirt, wozu der 22. April, 27. Mai und 27. Juni d. J., jedesmal früh um 9 Uhr in loco der Realität zu Banznagoriza mit dem Beisage hiemit bestimmt wird, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingnisse hieramts einzusehen sind.

R. K. Bezirksgericht Sittich am 21. Februar 1843.

Z. 412. (1)

Nr. 5431.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Apollonia Kunz von Kirchdorf, wegen ihr schuldigen 100 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Urban Nagode von Sibarsche gehörigen, der Herrschaft Poitsch sub Rectf. Nr. 603 dienstbaren, gerichtlich auf 1673 fl. geschätzten $\frac{1}{4}$ Hube, und des ebendemselben gehörigen, auf 170 fl. 10 kr. bewerteten Mobilarvermögens gewilliget, und es seyen zu diesem Ende die Tagfahrungen auf den 27. Jänner, auf den 24. Februar und auf den 30. März 1843, jedesmal früh 9 Uhr in loco Sibarsche mit dem Anbange bestimmt, daß dieses Real- und Mobilarvermögen bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 29. November 1842.
ad Nr. 868.

Weder zur ersten noch zur zweiten Feilbietungstagfahrung ist ein Kauflustiger erschienen.
Bezirksgericht Haabberg am 25. Februar 1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 451. (1)

Nr. 4883.

E u r e n d e

wegen der Aufhebung des Frankaturzwanges für die Correspondenzen zwischen den k. k. österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden, und Anwendung eines gemeinschaftlichen Porto-Tariffes. — Zur Erleichterung des Correspondenz-Verkehrs zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist am 18. October v. J. mit der großherzoglichen Postadministration wegen Aufhebung des Frankaturzwanges bei der wechselseitigen Correspondenz eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, welche mit 1. April d. J. in Wirksamkeit zu treten hat. — Es werden daher in Folge Decretes des hohen k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 19. Februar 1843, 3. 1434/P.P. folgende sich hierauf beziehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht: 1) Vom erwähnten Zeitpunkte an hat der Zwang zur Frankatur der Correspondenzen aus den österreichischen Staaten nach dem Großherzogthume Baden und umgekehrt, mit Ausnahme der Fälle, welche unter 3. 6 und 3. 8, Litt. c und d angedeutet werden, oder wenn der Aufgeber freiwillig dem Adressaten den Brief portofrei zusenden will, aufzuheben, und es werden daher bei den k. k. Postämtern die Briefe nach Orten in Baden, wenn nicht jene Ausnahmefälle eintreten, ohne Anforderung einer Portogebühr übernommen werden. — 2) Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen Staaten und dem Großherzogthume Baden ist die gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Landesgränze, als bisherige Postgebietsgränze, festgesetzt worden, daß dieselbe in der Art festgesetzt vom Aufgabs- bis zum Abgabs-Postorte bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie mit sechs Kreuzer Conv. Münze oder für alle Entfernungen über zehn Meilen mit zwölf Kreuzer Conv. Münze oder fünfzehn Kreuzer Reichs-Währung für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — 3) Der Portozahlung nach der ersten Stufe zu sechs Kreuzer Conv. Münze oder sieben Kreuzer Reichs-Währung unterliegen lediglich die Briefe zwischen den diesseitigen Postamtsorten: Balsers, Bludenz, Bregenz, Dalaas, Dorn-

birn, Feldkirch, Hohenems, Stuben, Vaduz und jenen des Großherzogthums Baden: Altdorf, Conslanz, Engen, Heiligenberg, Hilzingen, Ludwigshafen, Markdorf, Meersburg, Möskirch, Pfullendorf, Radolfzell, Randegg, Salem, Singen, Stadel, Steisingen, Stettlen, Stabach, Ueberlingen. — Für die Briefe aus allen andern hier nicht genannten Postorten Oesterreichs nach allen andern hier nicht aufgeführten Postorten Badens und umgekehrt, entfällt die gemeinschaftliche Portotaxe mit zwölf Kreuzer Conv. Münze oder fünfzehn Kreuzer Reichs-Währung. — 4) Da ein Theil der Correspondenz aus den österreichischen Staaten nach Baden und umgekehrt, um sie in der möglich kürzesten Zeit an ihre Bestimmung zu bringen, über Bayern gesendet werden muß, so ist demalen für die über das gedachte Königreich zu leitende Correspondenz die Transitogebühr für den einfachen Brief mit vier Kreuzer Conv. Münze oder fünf Kreuzer Reichs-Währung festgesetzt worden, welche nebst der gemeinschaftlichen Portotaxe von zwölf Kreuzer, und so wie diese entweder vom Aufgeber oder vom Empfänger zu bezahlen kommt. — 5) Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein halbes Loth Wiener Gewichtes festgesetzt; für die das halbe Loth überschreitenden Sendungen sind die Porto- und Transitogebühren nach der am Schlusse beigefügten Gewichts- und Taxprogressions-Tabelle zu entrichten. — 6) Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Portomoderationen bewilliget, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, dann gedruckte Preiscourrants, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung derselben auf diesen Inhalt ersichtlich bleibt, ist nur der dritte Theil der Briefgebühr, jedoch in keinem Falle weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf aber einer solchen Sendung nichts Geschriebenes beiliegen; b) für Warenmuster, welche Briefen kennbar angeschlossen werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Portogebühr, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen, es darf jedoch der Brief selbst nicht über 1/2 Loth wiegen. Hiefür muß die gemeinschaftliche Brieftaxe, und beziehungsweise das Transitoporto bei der Aufgabe bezahlt werden. — 7) Bei den aus Baden unfrankirt einlangens-

den Sendungen wird die Gebühr, deren Bezahlung dem Adressaten in Oesterreich obliegt, auf der Adressenseite, bei den frankirten dagegen auf der Siegelseite aufgeschrieben werden, und es werden diese letztern auch mit dem Worte „Franco“ und dem schiefen Kreuzzeichen versehen seyn. — 8) Wegen ganz portofreier Behandlung einzelner Correspondenz-Sattrungen, so wie bezüglich der unter 1) erwähnten Ausnahmen von der Beseitigung des Frankirungszwanges ist Folgendes festgesetzt worden: a) die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann Ihrer königlichen Hoheiten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten badenschen großherzoglichen Hauses, wird portofrei belassen; b) die Correspondenz zwischen den landesherrlichen Behörden und Stellen im österreichischen Kaiserstaate und jenen im Großherzogthume Baden in Regierungs- und Officialfachen wird, insoferne sie als Dienstfache bezeichnet, mit der Aufschrift ex officio und mit dem Amtssiegel versehen ist, gegenseitig portofrei aus-

geliefert; c) Briefe von Privaten aus Oesterreich nach Baden und umgekehrt, welche an die unter a) erwähnten auserhöchsten und höchsten Personen und an Behörden und Aemter gerichtet sind, müssen bei der Aufgabe ganz frankirt werden; d) die Correspondenz von Behörden um Aemtern, welche im Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Porto-Entrichtung im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an portofreie Personen und Aemter, ist wie die unter c) erwähnten Briefe der Privaten zu behandeln; e) für Schreiben von portofreien Behörden an Private und portopflichtige Aemter haben diese beim Empfange die vollen Gebühren zu entrichten. — Vom k. k. österreichischen Subernium. Laibach am 4. März 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle

für die

aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und Baden entstandene Correspondenz.

G e w i c h t	Betrag in Conv. Münze 20 fl. Fuß			Betrag in Reichs-Währ- ung 24 fl. Fuß						
	gemeinschaftli- che Briestaxe		Transito- Porto durch Bayern	gemeinschaftli- che Briestaxe		Transito- Porto durch Bayern				
	I. Stu- fe zu 6 fr.	II. St. zu 12 fr.		I. Stu- fe zu 6 fr.	II. St. zu 12 fr.					
	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.				
bis 1/2 Loth	—	6	—	4	—	7	—	15	—	5
über 1/2 Loth	—	9	—	6	—	11	—	22	—	8
1 Loth	—	12	—	8	—	15	—	29	—	10
1 1/2 Loth	—	18	—	12	—	22	—	44	—	15
2 Loth	—	24	—	16	—	29	—	58	—	20
2 1/2 Loth	—	30	1 —	20	—	36	1 12	—	—	24
3 Loth	—	36	1 12	24	—	44	1 27	—	—	29
4 Loth	—	42	1 24	28	—	51	1 41	—	—	34
6 Loth	—	48	1 36	32	—	58	1 56	—	—	39
8 Loth	—	54	1 48	36	1 5	5	2 10	—	—	44
12 Loth	1 —	—	2 —	40	1 12	2 24	—	—	—	48
16 Loth	1 6	2 12	—	44	1 20	2 39	—	—	—	53
24 Loth	1 12	2 24	—	48	1 27	2 53	—	—	—	58

3. 452.

Nr. 5514.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: für das 2. Jahr, das am 3. Jänner 1842 dem Franz Podany verliehene, und von diesem mit einem Dritteile an Joh. Haas abgetretene Privilegium, auf eine Verbesserung der Mosaik-Fußböden und Möbel; — für das 4. Jahr, das am 10. Februar 1840 dem Wilhelm Altlechner verliehene, und von diesem an seinen Bruder Carl Altlechner abgetretene Privilegium, auf die Erfindung, mittels einer neuen Vorrichtung glacirte Gummielasticum-Bänder von allen Farben zu erzeugen; — für das 3. Jahr, das dem Joseph Mayer am 7. November 1440 verliehene 2jährige Privilegium, auf die Erfindung eines Bad- und Schwimmapparates; — für das 4. Jahr, das dem Leopold Contriner am 30. December 1839 verliehene 1jährige, in der Folge für das 2. und 3. Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung eines Mechanismus zum Laden der Percussions-Gewehre; — für das 3. Jahr, das dem Joseph Fischer am 28. December 1840 verliehene, bereits für das 2. Jahr verlängerte Privilegium, auf die Entdeckung eines aromatischen Riechwassers, „Schönbrunner aromatisches Blumenstörwasser“ genannt; — für das 2. Jahr, das an Kauner und Sohn am 10. November 1841 verliehene Privilegium, auf

eine Erfindung in den Schiebern der Regen- und Sonnenschirme; — für das 11. Jahr, das dem Jacob Weiß am 22. December 1832 verliehene 5jährige, in der Folge bis auf die Dauer des 10. Jahres verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung in der Verfertigung von Esbestecken und Galanterie-Waren aus Silber und Gold; — für das 2. Jahr, das am 23. Hornung 1842 dem Anton Schmidt verliehene Privilegium, auf eine Verbesserung in der Hutfabrication; — für das 7. und 8. Jahr, das dem Franz Raffelsberger verliehene 3jährige, in der Folge auf weitere 3 Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, geographische Karten-Pläne und so weiter durch Buchdruck zu erzeugen; — für das 4. Jahr, das am 13. Jänner 1840 dem Joseph Palkh verliehene 1jährige, in der Folge auf weitere 2 Jahre verlängerte Privilegium, auf die Erfindung der Erzeugung von Rasiermessern in Taschenmesserform. — Ferners hat John Punschon, Ingenieur und Maschinenist in Wien, das Miteigenthum des ihm untern 6. Mai 1842 verliehenen 5jährigen Privilegiums, auf eine Erfindung und Verbesserung im Baue von Dampf- und andern Schiffen, an Thomas Ritschard, Schiffbaumeister in Florisdorf, in der Art übertragen, daß dieser das Privilegium eben so wie John Punschon auszuüben berechtigt sey. — Welches in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 14. März 1843.

3. 434. (2) **Amtliche Verlautbarungen.**

Excitations = Kundmachung.

Von Seite des k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazins zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge der hohen k. k. illhr. inneröfterr. General-Commando-Bewilligung, S. 442 vom 10. d. M., verschiedene Herstellungen an dem hierortigen Verpflegsmagazins-Gebäude noch in diesem Jahre vorzunehmen sind, und daß solche im Excitationswege entweder professionistenweise oder auch im Ganzen an die Mindestfordernden überlassen werden, zu welchem Ende die Verhandlung am 28. März d. J. um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen k. k. Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei Statt finden wird.

Die Excitationsbedingungen sind folgende:

1. Werden nur anerkannt Unternehmungsfähige zu der Verhandlung zugelassen; es haben sich daher jene Concurrenten, die der Excitations-Commission nicht hinreichend bekannt sind, mit einem ortsobrigkeitlich gefertigten Zeugnisse auszuweisen, daß sie nach Maßgabe der von ihnen beabsichtigten Unternehmung ihrer Profession im Einzelnen, oder dem Baufache überhaupt gewachsen sind, und daß sie das Aerar durch das nachbezeichnete Reugeld und die später zu erlegende Caution sicher zu stellen vermögend sind.
2. Die vor dem Beginne der Excitation von den Dfferenten zu erlegenden Badien sind folgendermaßen festgesetzt, als: für Tischler- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale 6 fl.; für Maurerarbeit sammt Materiale 8 fl.; für Schlosser-, Glaser-, Anstreicher- und Steinmeh-

Arbeit sammt Materiale 4 fl.; zusammen für die ganze Entreprise 18 fl. C. M.; welche den Richterstehern nach beendigter Licitation rückerfolgt, den Erstehern aber bis zum Erlage der Contractscapution vorbehalten werden.

3. Die Verbindlichkeit für den Ersterer beginnt vom Tage des von ihm gefertigten Licitations-Protocolles, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hohen Ratification.
4. Die Versteigerung geschieht zuerst professionistenweise, sodann für die ganze Entreprise mit Inbegriff des Materials.
5. Nachträgliche Anbote werden nicht angenommen, schriftliche Offerte aber nur unter nachstehenden Bedingungen berücksichtigt werden: a) wenn solche noch vor dem förmlichen Abschlusse der Licitation einlangen, und denselben das bestimmte Badium, oder statt dessen der Cassa-Erlagschein beige-schlossen ist; b) wenn der Dfferent in seinem gestämpelten Anbieterschreiben ausdrücklich sich erklärt, daß er in Nichts von den Licitations- oder Contract- Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich ebenso verbindlich mache, als wenn ihm bei der mündlichen Versteigerung die Bedingungen vorgelesen worden wären und er dieselben im Protocoll gefertigt hätte; c) enthält das schriftliche Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters, so wird auf Grund des Ersteren die Licitation mit mündlichen Dfferenten fortgesetzt; ist aber der Anbot des schriftlichen Offerts mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt.

Die übrigen näheren Bedingungen so wie die Vorausmaßen können bei dem gefertigten Amte in den gewöhnlichen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazine. Laibach am 14. März 1843.

V e r m i s c h t e V e r l a u t b a r u n g e n .

Z. 431. (1) **Edict.** Nr. 538.

Von dem Bez. Gerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nuppe v. Räumergund in die Reassumirung der mit Bescheide vom 20. November 1836, Z. 3825, bewilligten aber sistirten Feilbietung der, dem Michael und Greta Lackner gehörigen, in Großlinden sub G. Nr. 23 gelegenen, gerichtlich auf 689 fl. 56 kr. geschätzten $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt dem Fundus instructus und der Fahrnisse, wegen 836 fl. 21 kr. gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung die Tagfahrten auf den 6. April, 6. Mai und 5. Juni 1843, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realitäten bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 4. März 1843.

Z. 430. (1) **Edict.** Nr. 518.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Kraker von Nesselthal, in die executive Feilbietung der, dem Joseph Meichen gehörigen, in Nesselthal sub Nr. 11 gelegenen Subrealität, wegen schuldigen 270 fl. C. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 18. April, 18. Mai und 15.

Juni 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität und mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß diese Realität erst bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 500 fl. werde hintangegeben werden.

Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 6. März 1843.

Z. 432. (1) **Edict.** Nr. 543.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiermit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Hrn. Lorenz Glaser, in Vollmacht des Handlungshauses Joseph Margnider von Gräg, in die executive Feilbietung der, dem Johann Kamme und Mathias Dulzer gehörigen, sub Cons. Nr. 10, und Nr. G. 23 in Malgern gelegenen Hubenrealitäten, wegen solidarisck schuldigen 400 fl. C. M. c. s. c. gewilliget und hiezu die Tagfahrten auf den 1. April, 1. und 30. Mai 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in loco Malgern mit dem Bedeuten angeordnet worden, daß diese Realitäten erst bei der dritten und letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 210 fl. und 350 fl. C. M. werden hintangegeben werden.

Grundbuchsextracte, das dießfällige Schätzungsprotocoll und Feilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 6. März 1843.